Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2048

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs- und Verkehrsausschuss	26.08.2020	Vorberatung	Ö
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	29.09.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gemäß § 24 GO bezüglich Grenzbebauung im Neubaugebiet "Im Kammerfeld" in Swisttal-Heimerzheim

Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem HFB folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Begehren soll von Seiten des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt werden. Durch einen Vertreter der Bauaufsichtsbehörde wird insoweit eine Baukontrolle erfolgen und ggfls. ein ordnungsbehördliches Verfahren bezüglich der Zaunanlage sowie sonstiger Anlagen auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstück 124, eingeleitet. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist nicht gegeben.“

Die vorgenannte Beschlussempfehlung einschließlich der Sachverhaltsdarstellung soll dem Beschwerdeführer zwecks Einleitung der weiteren Schritte vorab zur Kenntnis gegeben werden.

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Bürgerantrag vom 10.01.2020 wird verwiesen. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwies den Antrag in seiner Sitzung am 26.05.2020 in den Planungs- und Verkehrsausschuss mit der Empfehlung eine Ortsbesichtigung vor der Sitzung vorzunehmen.

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar.

Der Bebauungsplan Hz 30 „Im Kammerfeld“ setzt die Höhe der Einfriedungen in den

Vorgärtenbereichen bis zu einer Höhe von 1m fest. Daneben sind noch weitere gesonderte Festsetzungen für Einfriedungen an landwirtschaftlichen Wegen etc. getroffen worden. Es wurden jedoch keine Festsetzungen zur Höhe (Art und Weise) der Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen getroffen, wie im vorliegenden Fall zwischen den beiden Baugrundstücken Flurstücke 120 und 124.

Einfriedungen auf/an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW 2018 bis 2m Höhe genehmigungsfrei zulässig.

Der Antragsteller des Bürgerantrages bemängelt gezielt (nur) die Höhe der unmittelbar an sein Grundstück angrenzende Einfriedung des Nachbarn (siehe anliegende Flurkarte). Die Gemeinde hat diese Einfriedung von der öffentlichen Verkehrsfläche gesichtet. Augenscheinlich wird die genehmigungsfreie Höhe von 2m überschritten.

Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises obliegt es im Zuge des laufenden Geschäfts den konkreten Sachverhalt mittels Durchführung einer Baukontrolle festzustellen und ggfls. ein ordnungsbehördliches Verfahren einzuleiten. Von Zaunanlagen höher als 2,00m über der Geländeoberfläche gehen Wirkungen wie von Gebäuden aus (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW), wonach folglich Abstandsflächen von 3,00 m ausgelöst werden, die auf die Nachbargrundstücke übergehen. Dies ist ohne Eintragung einer Baulast auf dem Grundstück des Beschwerdeführers unzulässig.

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Beschwerdeführer zu empfehlen, den Sachverhalt selbst bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Eine Ortsbesichtigung im Hinblick auf den Beschluss des HFB erübrigt sich aus den o.g. Gründen. Anderweitige konkrete Begehren werden nicht vorgetragen, so dass sich auch eine weitere Beratung zu dem Sachverhalt erübrigt. Insbesondere werden sonstige gravierende Abweichungen entlang öffentlicher Flächen stetig von der Gemeinde im Rahmen des laufenden Geschäfts aufgenommen und der Bauaufsichtsbehörde zwecks Einleitung eines Verfahrens übermittelt. Leider sind die nicht vorschriftsmäßigen Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet, insbesondere auch vor dem Hintergrund der gewachsenen Strukturen in älteren Plangebieten, zahlreich.

Seitens der Verwaltung wurde zwischenzeitlich erfolglos versucht Kontakt mit dem Beschwerdeführer zur Information über den Sachverhalt aufzunehmen. Um weitere Verzögerungen durch die endgültige Beschlussfassung durch den HFB zu vermeiden, ist beabsichtigt den Beschwerdeführer vorab die Beschlussempfehlung zur Kenntnis zu geben.